Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/ Cultural Studies of the Middle East Vom 5. Mai 2017

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-34.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vom 30. September 2020 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-70.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vom 26. Oktober 2018 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-80.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-60.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	9
§ 37 Modul Masterarbeit	10
§ 38 Inkrafttreten	11
Anhang: Eignungsverfahren	12

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest, der in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt wird.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren am Institut für Orientalistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, aus dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Lehrstuhls für Orientalische Philologie und Islamwissenschaft sowie aus dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Professur für Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Orientalistik, mindestens aber aus den Geistes- und Kulturwissenschaften, in dem im Rahmen vom Sprach- und Lektürekursen sprachpraktische Kompetenzen in einer der Sprachen Arabisch, Persisch oder Türkisch im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten oder in Hebräisch im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Sofern die vorausgesetzten sprachpraktischen Kompetenzen nicht im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworben wurden, müssen entsprechende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.
- (2) ¹Weiterhin sind für den Zugang zum Masterstudiengang Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen. ²Der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. das Hochschulzeugnis oder vergleichbare Nachweise. ³Bei fehlenden Nachweisen kann die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, diesen Nachweis bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.
- (3) ¹Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang. ²Hiervon freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1 eine Gesamtnote von 1,9 oder besser nachweisen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

∫ 33 Ziele des Studiums

(1) Der Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und bereitet auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

- (2) Der Masterstudiengang vermittelt folgende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse und Kompetenzen:
- Überblick über die Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients in der Zeit von der Spätantike bis in die Gegenwart;
- Kenntnis verschiedener Methoden der wissenschaftlichen Bearbeitung und Interpretation von Texten, bildlichen und materiellen Zeugnissen aus dem Vorderen Orient seit der Entstehungszeit des Islam; dabei Fähigkeit zur Berücksichtigung des jeweiligen historischen und kulturellen Kontextes und Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes;
- Einblick in aktuelle Forschungsfragen zu Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients;
- Fähigkeit zur selbständigen Erschließung und Rezeption einschlägiger Fachliteratur sowie zur Umsetzung der gedanklichen Verarbeitung im mediengestützten Vortrag und in schriftlicher Ausarbeitung;
- Kompetenz im wissenschaftlichen Umgang mit sprachlichen, rituellen und künstlerischen Ausdrucksmitteln im interkulturellen Raum;
- Systematischer Ausbau vorhandener und/oder Erwerb neuer Kenntnisse in Sprachen des Vorderen Orients.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades Master of Arts in Kulturwissenschaft des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs "Grundlagen", 15 ECTS-Punkte auf Module des Bereichs "Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer", mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module aus den Profilbereichen, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs sowie 30 ECTS-Punkte auf Module des Module Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) ¹Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis acht Semesterwochenstunden. ²Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In der Modulgruppe "Grundlagen" des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East sind mindestens drei Module mit je 5 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Arabisch für Studierende ohne Arabischkenntnisse	WP	Klausur	5
Persisch für Studierende ohne Persischkenntnisse	WP	Klausur	5
Türkisch für Studierende ohne Türkischkenntnisse	WP	Klausur	5
Hebräisch für Studierende ohne Hebräischkenntnisse	WP	Klausur	5
Geschichte der klassischen arabischen und persischen Literatur	WP	Mündliche Prüfung	5
The Languages and Linguistics of the Middle East	WP	Referat mit Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit	5
Problemorientierte und interdisziplinäre Geschichte des islamischen Vorderen Orients	WP	Mündliche Prüfung	5
Geschichte der Religionen im Vorderen Orient	WP	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5
Introduction to Islamic Art and Archaeology	WP	Klausur	5

(3) In der Modulgruppe "Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer" sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Themenseminar Theorien und Methoden	P	Portfolio	5
Themenworkshop Theorien und Methoden	Р	Modulteilprüfung 1: Referat Modulteilprüfung 2: Hausarbeit	10

- (4) ¹In der Modulgruppe "Profilbereich" sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ²Die Modulgruppe beinhaltet folgende Profilbereiche:
 - 1. Geschichte/History,
 - 2. Kunst und Archäologie/Art and Archaeology,

- 3. Religion,
- 4. Sprache und Literatur/Language and Literature,
- 5. Sprachwissenschaft/Linguistics.

³In einem dieser Profilbereiche sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Die darüber hinaus zum Bestehen der Modulgruppe nachzuweisenden Module sind in einem anderen Profilbereich oder in anderen Profilbereichen zu absolvieren. ⁵Die Module sind so zu wählen, dass mindestens zwei Module mit schriftlicher Hausarbeit als Prüfungsform absolviert werden.

1. Module im Profilbereich Geschichte/History:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients in der Forschung	WP	Schriftliche Hausarbeit	5
Die Geschichte des islamischen Vorderen Orients seit dem 19. Jahrhundert	WP	Schriftliche Hausarbeit	5
Arbeit mit türkischen Quellen I	WP	Portfolio	5
Arbeit mit türkischen Quellen II	WP	Portfolio	5
Arbeit mit türkischen Quellen III	WP	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen I	WP	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen II	WP	Portfolio	5
Arbeit mit persischen Quellen III	WP	Portfolio	5
Arbeit mit arabischen Quellen I	WP	Portfolio	5
Arbeit mit arabischen Quellen II	WP	Portfolio	5
Arbeit mit arabischen Quellen III	WP	Portfolio	5
Arbeit mit Quellen einer weiteren islamrelevanten Sprache	WP	Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul PHist1 gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe "Grundlagen" erbracht wird.

2. Module im Profilbereich Kunst und Archäologie/Art and Archaeology:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
The Art of the Book, Painting and Calligraphy in the Islamic World	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Arts of the Object, Islamic Art in Museums and Collections	WP	Portfolio	5
Architecture and Urbanism of the Islamic World	WP	Hausarbeit oder Portfolio	5
Topics, Periods and Regions of Islamic Art	WP	Hausarbeit	5

3. Module im Profilbereich Religion:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Text- und Wissens- kulturen der Religionen im Vorderen Orient	WP	Referat oder Hausarbeit	5
Philosophische und theologische Traditionen	WP	Referat oder Referat mit Hausarbeit	5
Gesellschaftliche, rechtliche und politische Dimensionen von Religion im Vorderen Orient	WP	Mündliche Prüfung oder Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul PRel1 gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe "Grundlagen" erbracht wird.

4. Module im Profilbereich Sprache und Literatur/Language and Literature:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Literarische Traditionen	WP	Klausur	5
Textkulturen	WP	Hausarbeit	5
Literatur und Medien	WP	Portfolio	5

Wählbar ist ferner das Modul PSpLit1 gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe "Grundlagen" erbracht wird.

5. Module im Profilbereich Sprachwissenschaft/Linguistics:

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Focus on theory in language variety and change	WP	Hausarbeit	5
Language documentation and analysis	WP	Portfolio oder Hausarbeit	5
Fieldwork	WP	Portfolio oder Hausarbeit	5
Methods in quantitative analysis	WP	Klausur oder Hausarbeit	5

Wählbar ist ferner das Modul PLing1 gemäß Abs. 2, sofern es nicht in der Modulgruppe "Grundlagen" erbracht wird.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Diese können in den Bereichen des Sprachenangebots der Orientalistik, Politikwissenschaft, Digital Humanities und Soft Skills (Wissenschaftliches Schreiben, Präsentationstechniken) absolviert werden. ³Der Erweiterungsbereich kann auch dazu genutzt werden, weitere Veranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern zu belegen. ⁴Hierzu dienen die Module D1, D2, D3 und D4 mit je 5 ECTS-Punkten sowie die Praktikumsmodule D5 und D6. ⁵Es können auch nicht belegte Module der Modulgruppe "Profilbereich" eingebracht werden ⁶Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

Modulbezeichnung	Wahl- /Pflichtmodul	Modulprüfung	ECTS- Punkte
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 1	WP	Mündliche Prüfung	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 2	WP	Referat mit Hausarbeit oder Hausarbeit	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 3	WP	Portfolio	5
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients 4	WP	Klausur	5

Praktikum in einer Institution der Wissenschaft und Forschung (3 Wochen)	WP	Praktikumsbericht	5
Praktikum in einer Institution der Wissenschaft und Forschung (3 Wochen)	WP	Praktikumsbericht	5

- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen prüfen, welche zusätzlichen Kenntnisse der oder dem Studierenden voraussichtlich besonders von Nutzen sein können und entsprechende Empfehlungen für die Wahl der Module aussprechen.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder die Präsentation (Prüfungsform: Referat) der Masterarbeit in einem Kolloquium (Dauer jeweils: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung bzw. die Präsentation der Masterarbeit ein Notenanteil von 20 %.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern an den Universitäten Bamberg und Erlangen entsprechend § 32 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung festgestellt werden. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, um die Qualifikationsziele nach § 33 Abs. 2 zu erreichen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 30.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt. ²Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang, die in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen ist, gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren. ³Der Antrag muss bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli gestellt werden (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können bis zum 15. Februar bzw. 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden.
- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
- ein Bachelorzeugnis oder ein Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiengangs nach § 32 Abs. 1; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben.
- die Hochschulzugangsberechtigung;
- ggf. weitere Nachweise über die erforderlichen Deutsch- und Englischkenntnisse.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 1 Der Prüfungsausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und anhand einer mündlichen Eignungsprüfung von 30 Minuten Dauer, ob

die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner gezeigten fachspezifischen Kompetenzen für das Studium im Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern geeignet ist und erwarten lässt, die Qualifikationsziele nach § 33 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu erreichen. ²Die mündliche Eignungsprüfung wird nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten. ³Die Bewertung wird vom Ausschuss bzw. von der Kommission nach folgenden Kriterien getroffen:

- Fähigkeit zur Wiedergabe des Inhalts wissenschaftlicher Texte aus dem Bereich der Orientalistik in deutscher oder englischer Sprache;
- Fähigkeit zur Reflexion über die Bedingungen der Entstehung von Texten und anderen kulturellen Hervorbringungen;
- Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Standpunktes und zur Bezugnahme auf Äußerungen von Gesprächspartnern in der fachlichen Diskussion.

⁴Der Termin für die Eignungsprüfung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt gegeben. ⁵Zeitfenster für die Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁶Der festgesetzte Termin der Eignungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁷Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁸Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Eignungsprüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

- 5.1.2 Das Ergebnis der Eignungsprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- 5.1.3 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignungsprüfung gemäß Ziffer Nr. 5.1.2 mit bestanden bewertet wird.

7. Geltungsdauer der Eignungsfeststellung, Wiederholung des Eignungsverfahrens

- 7.1 Eine Eignungsfeststellung für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern gilt für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang.
- 7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2017.

Bamberg, 5. Mai 2017

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 5. Mai 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2017.